



Pflichten für Betreiber von Kälte- Klima- und Wärmepumpenanlagen

Viele Kältemittel haben ein hohes Treibhauspotenzial, das heißt entwachsenes Kältemittel trägt zur Erwärmung der Erdatmosphäre bei.

Bei folgenden Kältemitteln handelt es sich um fluorierte Treibhausgase:

| | | |
|-------|-------|-------|
| R23 | R407A | R419A |
| R125 | R407B | R422A |
| R134a | R407C | R422D |
| R152a | R410A | R427A |
| R143a | R413A | R507A |
| R404A | R417A | R508A |

Betreiber von Kälte- und Klimaanlage sowie Wärmepumpen, die fluorierte Treibhausgase als Kältemittel enthalten, haben zum Schutz der Umwelt seit dem 4. Juli 2007 laut „Verordnung (EG) 842/2006 über bestimmte fluorierte Treibhausgase“ besondere Pflichten:

- ✓ Das Entweichen von Kältemittel aus Lecks muss verhindert und alle Undichtigkeiten so rasch wie möglich beseitigt werden.
- ✓ Anlagen mit Kältemittelfüllmengen zwischen 3¹ und 30 kg müssen mindestens 1 Mal jährlich durch zertifiziertes Personal auf Dichtheit kontrolliert werden - größere Anlagen häufiger.
- ✓ Für die Anlagen (ab 3 kg¹ Füllmenge) müssen Aufzeichnungen geführt werden, die u. a. die nachgefüllten Kältemittelmengen und die Dichtheitsprüfungen beinhalten (z. B. Betriebshandbuch). Diese Aufzeichnungen müssen mindestens 5 Jahre lang aufbewahrt und auf Verlangen der Behörde vorgelegt werden.
- ✓ Seit 4.7.2009 darf nur noch Personal, das gemäß EG-Verordnung 303/2008 zertifiziert ist, an den Anlagen Wartung, Instandhaltung Installation, Dichtheitsprüfung und Rückgewinnung vornehmen.
Die Fachfirmen benötigen außerdem eine Betriebszertifizierung.

Verstöße gegen diese Betreiberpflichten können als Ordnungswidrigkeiten nach dem Chemikaliengesetz mit Geldbußen in Höhe von bis zu 50.000 € geahndet werden.

¹ Ausnahmen gelten für Anlagen mit Füllmenge unter 6 kg die als „hermetisch geschlossenes System“ gekennzeichnet sind.